

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

28. März 2018

Nummer 14

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	403
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Allgemeinverfügung zur Neuen Reitregelung der Stadt Bonn	403
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Bundesstadt Bonn	404
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	408
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin für das Geschäftsjahr 2016	409
Änderung der Beitragsordnung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge	411
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	412

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
13.03.2018	50-143/ 86-70-00
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Frau Santos Gomes	

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Auslandsadresse liegt an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201 zur Abholung bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.03.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Härling

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG NRW)

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2

rensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) erlässt der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Regelung

Das Reiten im Wald ist nur auf durch Zeichen Nr. 238, Anl. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

Ausnahme: Der Waldwirtschaftsweg westlich der BAB 565 zwischen den Einmündungen Weingartsbahn und Rulandsweg ist von dieser Regelung ausgenommen und darf im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW genutzt werden.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Punkt I. Satz 1 beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Bundesstadt Bonn. Diese werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Die Waldflächen sind im Kartenausschnitt der Anlage dieser Verfügung dargestellt. Der Kartenanhang wird zum Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

V. Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) nicht, wenn sie öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung kann für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe bei der Unteren Naturschutzbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Die Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Bonn, den 15.03.2018

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Dr. Ute Zolondek

Leiterin des Amtes für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711), die durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist) in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1** entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB
- 1.2** entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die mit Zeichen 261 StVO (Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist)

oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 und in beiliegender Karte aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht festgelegt worden. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichnete Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGvSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegene Autobahnanschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegene Autobahnanschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung inkl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Abs. 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2) zu benutzen. Ausnahmsweise können, sofern die Voraussetzungen der Nummer 2.4 vorliegen, sonstige Straßen entsprechend Nummer 2.4 befahren werden.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGvSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Die im Amtsblatt Nr. 21 der Bundesstadt Bonn am 02.06.2010 öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung, gültig vom 01.07.2011, wird hiermit aufgehoben.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsge-

richts zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihren Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Bonn, 06.03.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Günter Dick
Amtsleiter

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung vom 06.03.2018

Im Stadtgebiet Bonn sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bund-, Land- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadtstraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 9 **ausgenommen Straßentunnel in Bad Godesberg** , B 42 und B 56

Landstraßen:

L 16 **zwischen B 56 und AS Bonn-Beuel-Nord**, L 83, L 113, L 123, L 158, L 183, L 193, L 261, L 269, L 300 und L 490

Kreisstraßen:

K 1 **ausgenommen zwischen Buchholzstr. und Reichsstr.** , K 2, K 8, K 12 und K 14

Stadtstraßen:

Stadtbezirke Bonn und Hardtberg

Ahrweg, Am Alten Friedhof, Am Josephinum, An der Josefshöhe, An der Ohligsmühle, Auf dem Hügel, Augustusring, Bahnhofstraße, Bergstraße, Bornheimer Straße, Burbacher Straße, Christian-Lassen-Straße, Dorotheenstraße, Dottendorfer Straße, Eduard-Otto-Straße, Flodelingsweg, Fontainengraben, Franz-Josef-Strauß-Allee, Friedrich-Wöhler-Straße, Fraunhoferstraße, Gallierweg, Graurheindorfer Straße **zwischen Kaiser-Karl-Ring und AS Bonn-Auerberg**, Grootestraße, Gudenauer Weg, Hans-Riegel-Straße, Hausdorffstraße, Heinrich-Böll-Ring, Herseler Straße, Hochstadenring, Hohe Straße, Husarenstraße, Immenburgstraße, Im Mühlenbach, Im Sonnenpütz, Julius-Leber-Straße, Kaiser-Karl-Ring, Karl-Barth-Straße, Karl-Legien-Straße, Karlstraße, Kessenicher Straße, Konrad-Adenauer-Damm, Lievelingsweg, Lingsgasse, Nahum-Goldmann-Allee, Ollenhauerstraße, Oppelner Straße **ausgenommen Teilstück zwischen Kreuzung Schlesienstraße bis Hohe Straße**, Pascalstraße, Petra-Kelly-Allee, Potsdamer Platz (vormals Verteilerkreis Bonn), Rabinstraße, Reuterstraße, Röckumstraße, **Römerstraße ab Husarenstraße Richtung Stadtmitte**, Sandkaule, Schlesienstraße, Sebastianstraße, Siemensstraße, Thomasstraße, Urstadtstraße, Villemombler Straße, Vorgebirgsstraße, Wachsbleiche, Welschnonnenstraße, Werftstraße, Wittelsbacherring.

Stadtbezirk Bad Godesberg

Am Erdbeerfeld, Am Kurpark, August-Bebel-Allee, Bernkasteler Straße, Bonner Straße, Brunnenallee, Deichmanns Aue, Ellesdorfer Straße, Friesdorfer Straße **ausgenommen Teilstück zwischen Weststraße und Aennchenplatz**, Galileistraße, Godesberger Straße, Gotenstraße, Hochkreuzallee, Kennedyallee, Koblenzer Straße **ausgenommen Teilstück zwischen Aennchenplatz und Am Kurpark**, Konstantinstraße **zwischen Am Erdbeerfeld und Deichmanns Aue**, Kurfürstenallee, Löbestraße, Ludwig-Erhard-Allee, Mallwitzstraße, Martin-Luther-Allee, Meckenheimer Straße, Moltkestraße, **Muffendorfer Straße bis Waasemstraße.**, Oberaustraße, Servatiusstraße, Südstraße, Uhierstraße, Waasemstraße, Weststraße.

Stadtbezirk Beuel

Adelheidsstraße, Alte Bonner Straße, Am Herrengarten, Am Weidenbach, Auf der Schleide, Baumstraße, Gielgenstraße, Hermannstraße, Holtorfer Straße, Johannesstraße, Kautexstraße, Kreuzstraße, Maarstraße, Pfaffenweg, Rosenbach, Siebengebirgsstraße, Siegburger Straße.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.03.2018	PK-Nr. 7777.4074.2415
Betroffene/r Zhibo Zhao, Merianstraße 51, 53177 Bonn	
Datum 01.03.2018	PK-Nr. 7777.4004.7253
Betroffene/r Laurentiu-Christian Don, Brieger Weg 4, 53119 Bonn	
Datum 08.03.2018	PK-Nr. 7777.4003.7487
Betroffene/r Fritz Mayer, Steingasse 8, 67149 Meckenheim / Pfalz	
Datum 06.03.2018	PK-Nr. 7777.2712.2506
Betroffene/r Cezar Galan, Petrus-Dorn-Straße 20, 67547 Worms	
Datum 08.03.2018	PK-Nr. 7777.4097.5118
Betroffene/r Georgel Negoiasa, Sudentenstraße 63, 53119 Bonn	
Datum 05.03.2018	PK-Nr. 7777.4123.4758
Betroffene/r Ariwan Aso Jamil, Brauweilerstraße 25, 50859 Köln	
Datum 28.02.2018	PK-Nr. 7777.4153.4670
Betroffene/r Marius Manea, Alte Heerstraße 63, 53757 Sankt Augustin	
Datum 09.03.2018	PK-Nr. 33-21 / 2-17-A-81108
Betroffene/r Fahrzeugbesitzer/in des Kfz. Saab, amtl. Kennzeichen BN-DT 947, abgeschleppt am 08.03.2018 in Bonn, Andreasstraße	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15.03.2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

B e k a n n t m a c h u n g
des Jahresabschlusses der
Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin
für das Geschäftsjahr 2016

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin hat am 28. September 2017 den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt sowie über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der erwirtschaftete Jahresüberschuß beträgt 636.062,40 EUR. Der Mindestgewinn in Höhe von 253.090,00 EUR wird am 18. Oktober 2017 an die Gesellschafter ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von 382.972,40 EUR zur Eigenkapitalverstärkung auf neue Rechnung vorgetragen.“

R+L AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin, Sankt Augustin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Siegburg, den 7.6.2017

R+L AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulf Daniel
Wirtschaftsprüfer

gez. Oliver Megsner
Wirtschaftsprüfer

Sankt Augustin, den 19. März 2018

Wasserversorgungs-GmbH
Sankt Augustin
Geschäftsführer
gez. Lübken

WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIRGE

Änderung der Beitragsordnung vom 13.12.2017

Gemäß § 28 der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 13.12.2017 nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 1.1.2018 beschlossen.

Beitragsordnung Stand 1.1.2018

Gruppe Merten

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,30 €/m³
- Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 300 €/ha, Jahr
- Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 200 €/ha, Jahr

Gruppe Bornheim

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen: 0,3 €/m³
- Wasserpreis für Nichtmitglieder: 0,6 €/m³
- Beitrag für eine ganzjährige Wanderfläche: 300 €/ha
- Beitrag für eine Wanderfläche mit Beregnung ab dem 1.8.: 200 €/ha

Gruppe Brenig

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,40 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 206 €/ha, Jahr
- Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen= 2800 €/ha

Gruppe Buschdorfer Weg

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,10 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,20 €/m³

Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,30 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte=0,50 €/m³

Gruppe Alfter/Oedekoven

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen=0,24 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte=0,39 €/m³

Gruppe Eichenkamp

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,30 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte
 - o Kleinabnehmer (Abnahme unter 1000 m³/Jahr= 0,50 €/m³)
 - o Großabnehmer (Abnahme über 1000 m³/Jahr= 0,45 €/m³)
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 160 €/ha, Jahr

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.

Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

Der Verbandsvorsteher
Heinz-Bert Marx

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Fernwärmepreise zum 01.04.2018 für den Stadtbezirk Bonn:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.04.2018:

Element	Wert zum 01.04.2018
Investitionsgüterindex	106,10
Lohn	17,02
Erdgasindex Großhandel	16,72
Erdgasindex Haushalte	104,03
CO ₂ -Preis	6,66
Zuteilung Zertifikate	0,4044

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.04.2018:

	netto	brutto*
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	96,90 Euro	115,31 Euro
für jedes kW darüber hinaus	36,26 Euro/kW	43,15 Euro/kW
Arbeitspreis	5,036 Cent/kWh	5,993 Cent/kWh
Emissionspreis	0,089 Cent/kWh	0,106 Cent/kWh

*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um -2,93%. Davon entfallen 0,06% auf die Investitionsgüter, -2,89% auf den Erdgasindex Großhandel und -0,1% auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

Fernwärmepreise zum 01.04.2018 für den Stadtbezirk Hardtberg:

Preisregelung

(Stand 1. April 2018)

1. Preise**1.1 Jahresgrundpreis**

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungs-
 vertrages beträgt netto **37,46 EUR/kJ/s** (incl. 19 % MwSt. 44,58 EUR/kJ/s)
 Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung
 bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Wärme beträgt:

netto **13,05 EUR/GJ** (incl. 19 % MwSt. 15,53 EUR/GJ)

entsprechend **4,70 Cent/kWh** (incl. 19 % MwSt. 5,59 Cent/kWh)

(1 GJ = 277,78 kWh) Die Abrechnung erfolgt in GJ.

1.3 Messpreis

Der Messpreis ist von dem gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages vereinbarten Heizwasser-
 durchfluß abhängig und richtet sich nach folgender Tabelle:

Messpreis	Heizwasser- Durchfluß bis l/min	Zähler und Monat netto EUR	EUR/Zähler und Monat incl. 19 % MwSt
1	16,7	15,48	18,42
2	41,7	20,65	24,57
3	100,0	25,80	30,70
4	166,7	30,97	36,85
5	666,7	41,30	49,15
6	1000,0	46,45	55,28
7	2500,0	61,94	73,71

Bei größeren Messeinrichtungen bzw. Sondermesseinrichtungen gelten besondere Vereinbarungen.

2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1.1 bis
 1.3 genannten Preise nach folgenden Preisänderungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis

$$P = P_0 * \left(0,60 + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

2.2 Arbeitspreis

$$P = P_0 * \left(0,2 + 0,35 \frac{G}{G_0} + 0,45 \frac{FW}{FW_0} \right)$$

2.3 Messpreis

$$P = P_0 * \left(0,35 + 0,65 \frac{L}{L_0} \right)$$

2.4 In diesen Formeln bedeuten:

P = neuer Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis

P₀ = Basispreise

Jahresgrundpreis 21,48 EUR/kJ/s

Arbeitspreis 15,04 EUR/GJ (entsprechend 5,41 Cent/kWh)

Messpreise

Messpreis	EUR/Zähler und Monat
1	6,29
2	8,40
3	10,49
4	12,59
5	16,79
6	18,89
7	25,19

Lo = Basislohn, er beträgt 4,44 EUR/h

G = neuer Gasindex

Go = Gasindex Basiswert, er beträgt 130,30

FW = neuer Fernwärmeindex

FWo = Fernwärmeindex Basiswert, er beträgt 119,60

- 2.5 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die neue Eckvergütung (VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab dem 01.01.18 der 165. Teil der monatlichen Grundvergütung von EUR 2.922,00 und beträgt 17,71 EUR/h.
- Dem unter 1.1 aufgeführten Preis liegt eine Stundenvergütung von **12,70 EUR/h** zugrunde.
Dem unter 1.3 aufgeführten Preis liegt eine Stundenvergütung von **14,41 EUR/h** zugrunde.
- 2.6 Der Gasindex "G" ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index "Erdgas bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe 116.300 MWh". Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2010 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert Go mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.4. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres. Maßgeblich für die Preisanpassungen zum 1.10. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Für die Ermittlung des unter 1.2. aufgeführten Preises wurde ein Mittelwert von **99,92** angesetzt.
- 2.7 Der Fernwärmeindex "FW" ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index "Fernwärme mit Dampf und Warmwasser". Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2010 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert Go mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.4. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres. Maßgeblich für die Preisanpassungen zum 1.10. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Für die Ermittlung des unter 1.2. aufgeführten Preises wurde ein Mittelwert von **106,12** angesetzt.
3. **Anwendung der Preisänderungsformeln**
Preisänderungen erfolgen zum 1.4 und 1.10 eines jeden Jahres und/oder wenn sich die Stundenvergütung geändert hat.
Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.
Macht SWB Energie und Wasser von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
4. **Datenerfassung und -verarbeitung**
SWB Energie und Wasser behält sich vor, die Wärmezähler mit einem Funkmodul auszurüsten. Die Auslesung per Funk ist auf die zum Zeitpunkt der Auslesung aktuellen Zählerstände für Volumenstrom und Wärme beschränkt. Es erfolgen maximal sechs Auslesungen pro Jahr, sofern Anforderungen des Kunden (z.B. für zusätzliche Abrechnungen) eine größere Anzahl nicht zwingend erforderlich machen.
Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an Meßdienstfirmen übermittelt.